

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Rhein/Ruhr Armaturenservice GmbH **(nachfolgend „Rhein/Ruhr AS“)**

Allgemeines

- 1) Für alle Verträge aus der Geschäftsverbindung mit dem Vertragspartner gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Rhein/Ruhr AS, selbst wenn sie bei Folgegeschäften nicht ausdrücklich zum Gegenstand des Vertrages gemacht werden sollten. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden nicht anerkannt.
- 2) Nebenabreden sowie Änderungen und Ergänzungen des Vertrages und unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur dann gültig, wenn sie von Rhein/Ruhr AS schriftlich bestätigt werden.

Angebot/Vertragsabschluss

- 1) Alle Angebote von Rhein/Ruhr AS sind stets freibleibend und unverbindlich. Ein Vertragsabschluss kommt erst durch eine schriftliche Auftragsbestätigung zu Stande.
- 2) Leistungsbeschreibungen, Abmaße und Gewichte, Angaben in Prospekten usw. sind nur als annähernd zu betrachten, soweit sie nicht ausdrücklich und schriftlich als verbindlich gekennzeichnet sind. Eine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie liegt nur dann vor, wenn sie ausdrücklich und schriftlich übernommen wird.
- 3) Erbrachte Leistungen zur Abgabe eines Kostenvoranschlages sowie weitere entstandene nachweisende Aufwendungen werden dem Vertragspartner in Rechnung gestellt, wenn die Leistung aus von Rhein/Ruhr AS nicht zu vertretenden Gründen nicht, auch nicht in abgeänderter Form, durchgeführt werden kann.

Leistungsausführung/Mitwirkungspflicht des Vertragspartners

- 1) Der Vertragspartner hat das Personal von Rhein/Ruhr AS bei der Erbringung von Leistungen soweit auf seine Kosten zu unterstützen, dass sämtliche erforderlichen Vorbereitungen getroffen sind, damit Leistungen bei Eintreffen von Rhein/Ruhr AS sofort und ohne Verzögerungen beginnen können.
- 2) Der Vertragspartner hat bei Bedarf Hilfs- und Fachkräfte in der von Rhein/Ruhr AS für erforderlich gehaltenen Zahl abzustellen und dafür Sorge zu tragen, dass diese den fachlichen Weisungen von Rhein/Ruhr AS nachkommen. Eine Haftung von Rhein/Ruhr AS für dieses Personal ist ausgeschlossen. Die zur Erbringung der Leistungen notwendigen Vorarbeiten, besonders die fachgerechte Vorbereitung des Arbeitsplatzes, müssen vor Beginn der Arbeiten vollständig erfolgt sein. Die benötigten Anschlüsse sind entsprechend den vertraglichen Anforderungen vorzubereiten.
- 3) Für die Erbringung der Leistungen erforderlichen Hilfsmittel wie zum Beispiel Vorrichtungen, Hebezeuge, Transportmittel, Montagewerkzeuge sowie für Hilfsstoffe, Strom, Wasser und Gas ist der Vertragspartner zuständig.
- 4) Der Vertragspartner gewährleistet während der Erbringung der Leistungen den ungehinderten Zugang zum jeweiligen Arbeitsplatz und stellt geeignete Räumlichkeiten für den Aufenthalt des Personals von Rhein/Ruhr AS zu den Pausenzeiten und zur sicheren Aufbewahrung der eigenen Ausrüstung und der Hilfsmittel zur Verfügung. Ebenso die Nutzung von Toiletten und Waschräumen.
- 5) Die Bereitstellung von erforderlicher Schutzbekleidung erfolgt für Rhein/Ruhr AS kostenfrei durch den Vertragspartner. Eine umfassende Einweisung des Personals von Rhein/Ruhr AS in Sicherheitsbestimmungen und sonstige Verhaltensregeln, die auf seinem Betriebsgelände Geltung beanspruchen, gewährleistet der Vertragspartner.

Fristen/Verzug/Abnahme

- 1) Fristen sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich als solches vereinbart werden. Sie beginnen frühestens mit der Auftragsbestätigung durch Rhein/Ruhr AS, jedoch nicht vor der vollständigen Klärung aller kaufmännischen und technischen Fragen zwischen beiden Vertragspartnern, und der Beistellung aller notwendigen Unterlagen, Informationen, Genehmigungen etc. vom Vertragspartner. Die vollständige und mangelfreie Durchführung von Vorarbeiten durch den Vertragspartner ist Voraussetzung für den Beginn von Fristen.
- 2) Kommt der Vertragspartner seinen Mitwirkungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nach, und es verschieben sich vereinbarte Fristen, kann Rhein/Ruhr AS notwendige Maßnahmen nach angemessener Fristsetzung auf Kosten des Vertragspartners selbst vornehmen. Eine Verpflichtung besteht jedoch nicht.
- 3) Im Falle von höherer Gewalt, zum Beispiel Unfällen, Katastrophen oder Arbeitskämpfen, verlängern sich angemessen die vereinbarten Fristen. Dauern diese Ereignisse länger als drei Monate, können beide Vertragspartner vom Vertrag zurücktreten, bereits erbrachte Leistungen werden vertragsgemäß abgerechnet. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche des Vertragspartners sind ausgeschlossen.
- 4) Soweit Rhein/Ruhr AS keine grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz bei verspäteter Leistungserbringung zur Last fällt, sind Schadensersatzansprüche des Vertragspartners, auch nach Ablauf einer Nachfrist ausgeschlossen. Etwaige Schadensersatzansprüche des Vertragspartners sind begrenzt auf maximal 5% der Nettoauftragssumme. Für mittelbare Schäden sowie für untypische Folgeschäden haftet Rhein/Ruhr AS nicht.
- 5) Die Abnahme der erbrachten Leistungen hat durch den Vertragspartner unverzüglich nach Beendigungen der Arbeiten durch Rhein/Ruhr AS zu erfolgen, außer es ist ein Abnahmetermin vereinbart. Entsprechendes gilt, sobald eine vertraglich vereinbarte Erprobung durchgeführt worden ist. Bei verzögerten Abnahmen durch Umstände, die nicht in der Verantwortung von Rhein/Ruhr AS liegen, gilt die Abnahme nach Ablauf von zwei Wochen seit Anzeige der Beendigung der Arbeiten als erfolgt.
- 6) Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung von Waren ab Werk Rheinberg EXW gemäß INCOTERMS 2010.

Preise/Zahlungen

- 1) Bei einer vereinbarten Abrechnung nach tatsächlichem Zeitaufwand, ist der Auftraggeber verpflichtet, die Zeitaufzeichnungen der Mitarbeiter von Rhein/Ruhr AS auf Verlangen abzuzeichnen. Die vereinbarte Fälligkeit der Zahlung ist davon allerdings nicht abhängig.
- 2) Abschlagszahlungen im angemessenen Umfang können von Rhein/Ruhr AS verlangt werden.
- 3) Sämtliche Preise verstehen sich ausschließlich Verpackung, Transport- und Versicherungskosten, Zollgebühren und sonstige Abgaben.
- 4) Alle Preise sind netto, zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe, soweit diese geschuldet ist.
- 5) Nach Ausstellung der Rechnung sind die Zahlungen sofort rein netto und ohne sonstigen Abzüge in der vereinbarten Währung zu begleichen, es sei denn, es wurden andere Zahlungsbedingungen vereinbart.
- 6) Bei Zahlungsverzug der Vertragspartner werden Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank berechnet, vorbehaltlich der Geltendmachung weitergehender Ansprüche durch Rhein/Ruhr AS.
- 7) Sofern Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden ist, sind Aufrechnungen mit Gegenforderungen jeder Art oder die Ausübung von Zurückbehaltungsrechten, ausgeschlossen.

- 8) Bei begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Vertragspartners, insbesondere bei einem Zahlungsrückstand, ist Rhein/Ruhr AS berechtigt, vorbehaltlich weitergehender Ansprüche die Erbringung weiterer Leistungen von der Zahlung sämtlicher offener Rechnungen, ob bereits fällig oder nicht, sowie von der Stellung von Sicherheiten abhängig zu machen.

Eigentumsvorbehalt

- 1) Bis der Vertragspartner die gelieferten Leistungen und Waren sowie alle anderen aus der Geschäftsverbindung mit dem Vertragspartner entstandenen oder entstehenden Rhein/Ruhr AS zustehenden Forderungen bezahlt hat, bleibt die gelieferte Ware Eigentum von Rhein/Ruhr AS.
- 2) Etwaige Weiterveräußerungen von Waren oder Leistungen sind nur im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsganges gestattet. Sollte Vorbehaltsware weiterveräußert werden, tritt der Vertragspartner seine Kaufpreisforderung gegen den Erwerber bereits jetzt in voller Höhe an Rhein/Ruhr AS ab.

Gewährleistung/Verjährungsansprüche

- 1) Ist eine Lieferung oder erbrachte Leistung mangelhaft, muss dies unverzüglich Rhein/Ruhr AS angezeigt werden. Offensichtliche Mängel müssen spätestens innerhalb einer Woche nach Eingang der Warensendung bzw. nach Beendigung der Arbeiten oder Durchführung der Abnahme, verdeckte Mängel spätestens eine Woche nach Entdeckung schriftlich und detailliert angezeigt werden.
- 2) Wegen eines von Rhein/Ruhr AS zu vertretenden Mangels steht dem Vertragspartner zunächst lediglich das Recht auf Nacherfüllung zu, wobei sich Rhein/Ruhr AS die Art der Nacherfüllung vorbehält. Rhein/Ruhr AS ist berechtigt, sich bei der Erfüllung von Gewährleistungspflichten die Hilfe Dritter zu bedienen. Rhein/Ruhr AS kann verlangen, dass einfach durchzuführende Nachbesserungsmaßnahmen, zum Beispiel im Zusammenhang mit dem einfachen Austausch von Kleinteilen, vom Vertragspartner selbst durchzuführen sind.
- 3) Nach Aufforderung durch den Vertragspartner teilt Rhein/Ruhr AS diesem binnen einer Woche mit, ob der Mangel beseitigt wird, bei Warenlieferungen ob eine Ersatzlieferung getätigt wird. Der Vertragspartner kann nach Ablauf dieser Frist dieses Wahlrecht wahrnehmen. Sollte die Nacherfüllung fehlschlagen, kann der Vertragspartner nach seiner Wahl den Vertragspreis herabsetzen oder den Vertrag rückgängig machen.
- 4) Rhein/Ruhr AS stellt ausdrücklich klar, dass Verschleiß kein Mangel ist. Verschleißteile sowie Verbrauchsmaterialien sind von jeglicher Gewährleistung ausgeschlossen.
- 5) Nach Ablauf von 12 Monaten, ab Zeitpunkt der Lieferung bzw. Abnahme, verjähren Ansprüche des Vertragspartners wegen eines Mangels von Liefergegenständen, gleiches gilt für Ansprüche aus der Verletzung von Informations- und/oder Beratungspflichten.

Schadenersatz

- 1) Aufwendungsersatzansprüche und Schadenersatzansprüche des Vertragspartners, egal aus welchen Rechtsgründen, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem und in Zusammenhang mit dem Schuldverhältnis, aus Verschulden vor oder bei Vertragsschluss und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen.
- 2) Vorstehendes gilt nicht in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit, für Verletzungen des Lebens oder bei Körper- und Gesundheitsschäden, wegen der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Beschaffenheit (Beschaffenheitsgarantie) oder bei fahrlässiger erheblicher Pflichtverletzung. Im Falle unserer Fahrlässigkeit ist die Haftung in jedem Fall auf den vorhersehbaren und typischen Schaden begrenzt. In keinem Fall haftet Rhein/Ruhr AS über die gesetzlichen Ansprüche hinaus.
- 3) Soweit die Haftung von Rhein/Ruhr AS ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung seiner Mitarbeiter und Angestellten, Erfüllungsgehilfen, Vertreter oder Beauftragten.

Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 1) Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen aus dem Vertrag ist der Sitz von Rhein/Ruhr AS.
- 2) Gerichtsstand für sämtliche sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz von Rhein/Ruhr AS, falls der Vertragspartner Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Rhein/Ruhr AS hat jedoch das Recht, nach Wahl auch am Sitz des Vertragspartners zu klagen.
- 3) Auf das Vertragsverhältnis findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Geltung des Wiener UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 ist ausgeschlossen.

Unwirksamkeit einer Bedingung

- 1) Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Lieferung der Vertragspartner

- 1) Für Lieferungen und Leistungen durch den Vertragspartner gelten an Stelle der §§ 3 bis 8 die gesetzlichen Vorschriften.

Rheinberg, 03.07.2017



Rhein/Ruhr
Armaturenservice GmbH